

## Preisänderungsregelung Freibad / Palatin

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in § 4 Abs. 1 des Vertrages ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
2. Der **geänderte Leistungspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,70 + 0,30 * L/L_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis.

LP<sub>0</sub> = Basis-Leistungspreis des jeweiligen Leistungspreises

Anschlussleistung	LP <sub>0</sub> (Basis-Leistungspreis)
Anschlussleistung bis 15 kW	<b>51,87 €/kW/Jahr</b>
für jede weitere kW bis 30 kW	<b>50,14 €/kW/Jahr</b>
für jede weitere kW bis 80 kW	<b>47,20 €/kW/Jahr</b>
für jede weitere kW ab 80 kW	<b>45,17 €/kW/Jahr</b>

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihe: Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen (3.1.1 Deutschland, 1.1.1 Indizes), (2020 = 100), D/35 Energieversorgung.

L<sub>0</sub> = 100,9 (Mittelwert des veröffentlichten Lohnindex (L) aus den Werten des dritten und vierten Quartals des Jahres 2020 und des ersten und zweiten Quartals des Jahres 2021)

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * [0,75 * (0,55 * EG/EG_0 + 0,20 * HP/HP_0 + 0,10 * I/I_0 + 0,15) + 0,25 * WM/WM_0] \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis.

AP<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis in Höhe von 8,11 ct/kWh.

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 640, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer.

EG<sub>0</sub> = 83,48 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

HP = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 128, Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten.

HP<sub>0</sub> = 94,09 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

I<sub>0</sub> = 106,84 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

WM = der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage), (2015=100).

WM<sub>0</sub> = 92,34 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten aus den Werten Oktober bis Dezember des Jahres 2020 und Januar bis September des Jahres 2021).

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen die Faktoren „EG“, „HP“ und „I“ das Kostenelement sowie der Faktor „WM“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EF_{W\ddot{A}V} * P_{CO_2}$$

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

$$EF_{W\ddot{A}V} = 0,240 \text{ t}_{CO_2}/\text{MWh}_{W\ddot{a}rme} \text{ (Emissionsfaktor für die Jahre 2021 bis 2025)}$$

P<sub>CO<sub>2</sub></sub> = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2021 bis 2025 aktuell:

2021	2022	2023	2024	2025
25 (EUR)	30 (EUR)	30 (EUR)	35 (EUR)	45 (EUR)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 sind die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. der Faktor  $P_{CO_2}$  daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. der Faktor  $P_{CO_2}$  zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. der Faktor  $P_{CO_2}$  zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 werden der Leistungs-, Arbeits- und der Emissionspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
6. Eine Änderung des Leistungs-, Arbeits- und Emissionspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Quartalswerte mit einem Quartal Zeitverzug
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Holzschnitzelindex (HP) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (EG) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (WM) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
7. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $EG_0$ ,  $WM_0$ ) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
8. SWW wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis gemäß Ziffer 2, den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 sowie den aktuellen Emissionspreis gemäß Ziffer 4 jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung gemäß § 6 des Wärmeliefervertrages mitteilen.

9. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWW berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.
  
10. SWW kann den Emissionswert  $EF_{wäv}$  durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung durch FWV um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung für den Emissionspreis abgedeckt ist. SWW überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist SWW zu einer Anpassung verpflichtet. SWW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionswertes  $EF_{wäv}$  nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich.